

# Verkündungsblatt 15|2011

Ausgabedatum 02.08.2011

## Inhaltsübersicht

### A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik	Seite 2
Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik	Seite 12
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)	Seite 24
Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)	Seite 33
Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)	Seite 35
Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek	Seite 38

### B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

--

### C. Hochschulinformationen

--

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.06.2011 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik beschlossen. Das Präsidium hat die Prüfungsordnung am 06.07.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Navigation und Umweltrobotik**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung [§§ 1-6 entfallen]**

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

#### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

#### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

#### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- (1)<sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1 und aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Masterarbeit“, nach Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2)<sup>1</sup>In den Wahlpflichtmodulen sind je nach Bachelorabschluss Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-20 Leistungspunkten zu wählen. <sup>2</sup>Die Aufteilung ergibt sich aus Anlage 1.2. <sup>3</sup>Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben. <sup>4</sup>Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können auch weitere Lehrveranstaltungen aus dem Vorlesungsverzeichnis der Leibniz Universität anerkannt werden.

#### **§ 10 Masterarbeit**

- (1)<sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2)<sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.

- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. <sup>2</sup>Bei dem Modul Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. <sup>3</sup>Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen.
- (4) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (5) Die Masterarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

- (1) Für die Masterprüfung ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Auf begründeten Antrag kann eine Masterarbeit auch früher begonnen werden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur** [entfällt]

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind die Masterarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Laborübungen, Präsentationen, Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Abweichend von dem Modulkatalog können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Ihre Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der

gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen.<sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling.<sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.

- (5)<sup>1</sup>Eine Seminarleistung kann sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen.<sup>2</sup>Diese können sein: eine Hausarbeit oder/und ein Vortrag mit anschließender Diskussion oder/und eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussteilnahme.<sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6)<sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind.<sup>2</sup>Dies können Prüfungsleistungen nach Abs. 1 sein.<sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Hausübungen und Präsenzübungen bestehen aus praktischen Übungen, Rechen- oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (8)<sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen).<sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit.<sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (9)<sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag.<sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrages sind im Modulkatalog festgelegt.
- (10)<sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit.<sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach dem Modulkatalog.
- (11)<sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden.<sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts.<sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen.<sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von bis zu 25% ein.<sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein.<sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde.<sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) Wird das zur Prüfung zugehörige Modul in englischer Sprache gelehrt, kann die Prüfung in Deutsch oder Englisch stattfinden. Der Prüfling entscheidet darüber in Absprache mit dem Prüfer.

## § 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2)<sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen.<sup>2</sup>Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses kann die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen.<sup>3</sup>Erfolgt die Erklärung des Studierenden nicht, werden zur Berechnung der Abschlussnote die Bestnoten aller Wahlpflichtfächer herangezogen, die zur Erreichung der Leistungspunkte des Abschlusses benötigt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. 2 können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss als nicht angetreten genehmigt werden.

### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon ist die Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden darf. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>5</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs.3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.

### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung im Erstversuch erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert wird, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>2</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:  
1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,

1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich uber den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mangels den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mangels den Anforderungen nicht mehr genugt.

<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prufungsleistung ist nicht bestanden.

- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prufungsleistung durch zwei Prufende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prufungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prufenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Die Note einer Seminarleistung gem. § 14 Abs. 5 und einer zusammengesetzten Prufungsleistung gem. § 14 Abs. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten fur die jeweils zugehorigen Teilleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prufung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prufungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgefuhrten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt uber 1,5 bis 2,5 gut,
  - bei einem Durchschnitt uber 2,5 bis 3,5 befriedigend,
  - bei einem Durchschnitt uber 3,5 bis 4,0 ausreichend,
  - bei einem Durchschnitt uber 4,0 nicht ausreichend.
- <sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 wird bei einem Durchschnitt bis 1,2 und Einhaltung des § 8 Satz 1 statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben.
- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absatzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berucksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Falls sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 9 Abs. 2 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfugige uberschreitung dieser Punktzahlen ergibt, wird dieses Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## **§ 20 Leistungspunkte und Module**

- (1) Die in den Anlagen aufgefuhrten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prufungsleistungen bestanden und die zugehorigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gema § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prufungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Wurde in einem Modul eine Teilleistung nicht bestanden, erfolgt die Berechnung nach § 19 Abs. 3 erst nach schriftlicher Erklarung der/des Studierenden uber den Verzicht der Wiederholungsmoglichkeit.

## **§ 21 Zusatzprufungen**

- <sup>1</sup>Studierende konnen sich weiteren als den fur die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prufungen unterziehen (Zusatzprufungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprufungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gema § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## **§ 22 Anrechnung**

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prufungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prufungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswartige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prufungs- oder Studienleistung entspricht, fur die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle fur auslandisches Bildungswesen bzw. des Prufers einzuholen. <sup>3</sup>Auerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden

angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend der Anlage 1 vergeben. <sup>2</sup>Bei ungleichen Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbe-notet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsord-nung zuständige Organ. <sup>3</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit kann im Einzelfall beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Lei-stungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Lei-stungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zusatzprüfungen gemäß § 21. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verlie-henen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studieng-ang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausge-stellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Lei-stungspunkte auführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglie-der an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitar-beitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungs-ausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörte-rung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.

- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.
- (8) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

#### **§ 28 Übergangsvorschriften [entfallen]**



## **Anlagen**

### **Anlage 1: Bestandteile des Masterstudiums**

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 1.1 - 1.3 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Seminarleistung (Sem) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von mindestens 120 Leistungspunkten sind Pflichtmodule im Umfang von 68-72 Leistungspunkte - inkl. zwei Praxisprojekten (7 Leistungspunkte), einem studentischen Forschungs- und Entwicklungsprojekt (4 Leistungspunkte), einer Ringvorlesung (2 Leistungspunkte) sowie einem Seminar (2 Leistungspunkte) -, Wahlpflichtmodule im Umfang von insg. 18-22 Leistungspunkten sowie eine Masterarbeit (30 Leistungspunkte) erfolgreich zu bestehen. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltung*	Sem.-Empfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Bachelor-Abschluss**					
							G	M+E	I	B	CI	
Geodäsie und Geoinformatik, Bauingenieurwesen	Positionierung und Navigation	2/1/0	1	S	M	5		X	X	X	X	
	Geodätische Schätzverfahren	2/1/0	1	S	M	5		X	X	X		
	GIS und Geodateninfrastruktur	2/1/0	1	S	M	5		X			X	
	Photogrammetrisches Computer Vision	2/1/0	1	S	M	5	X	X	X	X	X	
	Laserscanning	2/1/0	1	S	M	5	X	X	X	X	X	
	Inertialnavigation und Filterung	4/2/0	2	S	M	8	X	X	X	X	X	
	SLAM und Geosensornetze	4/2/0	3	S	M	8	X	X	X	X	X	
	Baumechanik III	2/2/0	1			K	5	X		X		
Maschinenbau	Grundlagen der Regelungstechnik	2/1/0	1			K	4	X		X	X	
	Robotik II	2/1/0	2			K	4	X	X	X	X	
	Robotik I	2/1/0	3			K	4			X		
Elektrotechnik und Informatik	Netze und Protokolle	2/1/0	1			K	4	X	X		X	
	Künstliche Intelligenz I	2/1/0	2			K	4	X	X		X	
	Mobilkommunikation	2/1/0	2			K	4	X	X	X	X	
	Entwurf diskreter Steuerungen	2/1/0	3			K	4	X	X	X	X	
	Praxisprojekt I+II / Ringvorlesung	0/6/0 + 1 Woche	1/2	S	-	9	X	X	X	X	X	
	Studentisches Forschungs- und Entwicklungsprojekt/ Seminar	0/0/6	3	S	M, Sem	6	X	X	X	X	X	
	Wahlbereich 1			2/3		14-15	X	X	X	X	X	
	Wahlbereich 2			1		5	X					
Summe Pflicht								70	76	76	75	75

\* Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

\*\* G = Geodäsie und Geoinformatik  
M = Maschinenbau  
E = Elektrotechnik  
I = Informatik  
B = Bauingenieurwesen  
CI = Computergestützte Ingenieurwissenschaften

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodul des Masterstudium**

Im „Wahlpflichtbereich 1“ sind insgesamt Lehrveranstaltungen im Umfang von 14-15 Leistungspunkten zu wählen. Im „Wahlpflichtbereich 2“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 5 Leistungspunkten zu wählen, die nicht aus der Geodäsie und Geoinformatik stammen.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt. Je nach Bachelorabschluss sind unterschiedliche Pflichtmodule zu belegen. Diese haben in der Summe unterschiedlich viele Leistungspunkte, wonach die zu belegenden Leistungspunkte im Wahlpflichtbereich 1 ebenfalls unterschiedlich ausfallen.

Bachelorabschluss**	G	M+E	I	B	CI
Summe Pflicht	70	76	76	75	75
Summe Wahlpflicht	20	14	14	15	15

**Anlage 1.3: Modul Masterarbeit**

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 30 Leistungspunkte		Masterarbeit + Kolloquium	30
				Summe (Pflicht)	30

Der Fakultätsrat der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 01.06.2011 die nachfolgende geänderte Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik beschlossen. Das Präsidium hat die Änderung am 06.07.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

## **Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor- und Masterstudiengang Geodäsie und Geoinformatik**

Die Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1)<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.
- (2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Science (B. Sc.)“.

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt drei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 180 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in sechs Semester.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- (1)<sup>1</sup>Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1.1, Wahlpflichtmodulen nach Anlage 1.2 und dem Modul „Bachelorarbeit“, Anlage 1.3. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2)<sup>1</sup>Im „Wahlpflichtbereich“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten in ein Wahlpflichtmodul einzubringen. <sup>2</sup>Es können Lehrveranstaltungen aus dem Modulkatalog, oder aus einem anderen Studiengang der Leibniz Universität Hannover gewählt werden. <sup>3</sup>Werden Lehrveranstaltungen nicht aus dem Wahlpflichtkatalog ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. <sup>4</sup>Im Wahlpflichtbereich sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. <sup>5</sup>Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. <sup>6</sup>Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf 6 Leistungspunkte begrenzt.
- (3)<sup>1</sup>Im Rahmen des Bachelorstudiums muss ein Praktikum, ggf. Auslandspraktikum als Vorleistung zum Studium im Umfang von mindestens 8 Wochen nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Praktikumsordnung.

#### **§ 4 Bachelorarbeit**

- (1)<sup>1</sup>Das Modul Bachelorarbeit besteht aus der Bachelorarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Bei der Bachelorarbeit bleibt das Kolloquium unbenotet und findet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>4</sup>Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>5</sup>Für das bestandene Modul Bachelorarbeit werden 12 Leistungspunkte vergeben.

- (2) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist eine Abschlussarbeit mit einem Aufwand von etwa 360 Stunden. <sup>2</sup>Der Bearbeitungszeitraum, d.h. der Zeitraum von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit, beträgt maximal sechs Monate. <sup>3</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>4</sup>Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. <sup>5</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.
- (4) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in zweifacher Ausfertigung bei der vom Prüfungsausschuss benannten Stelle abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit der Anlage 1 genannten Module einschließlich des Moduls „Bachelorarbeit“ bestanden sind und mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Zwischenprüfung [entfallen]**

## **Zweiter Teil: Masterprüfung**

### **§ 7 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. <sup>2</sup>Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten und wissenschaftliche Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Master of Science (M. Sc.)“.

### **§ 8 Dauer und Gliederung des Studiums**

<sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre. <sup>2</sup>Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 120 ECTS-Leistungspunkte zu je 30 Stunden. <sup>3</sup>Das Studium gliedert sich in 4 Semester.

### **§ 9 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

- (1) <sup>1</sup>Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgenommen. <sup>2</sup>Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 2.1 und aus Wahlpflichtmodulen nach Anlage 2.2, dem Wahlmodul „Studium Generale“ nach Anlage 2.3 und dem Modul „Masterarbeit“, nach Anlage 2.4. <sup>3</sup>Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.
- (2) <sup>1</sup>Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 Leistungspunkten so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 Leistungspunkte erreicht werden. <sup>2</sup>Die wählbaren Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog angegeben.
- (3) <sup>1</sup>Im Wahlmodul „Studium Generale“ sind Lehrveranstaltungen im Umfang von 10 Leistungspunkten einzubringen. <sup>2</sup>Es können Lehrveranstaltungen aus dem Wahlkatalog „Allgemeinbildende Fächer“ oder aus dem Wahlkatalog „Studium Generale“, die jeweils im Modulkatalog stehen, oder aus einem anderen

Studiengang der Leibniz Universität Hannover gewählt werden. <sup>3</sup>Werden Lehrveranstaltungen nicht aus den Wahlkatalogen „Allgemeinbildende Fächer“ oder „Studium Generale“ ausgewählt, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. <sup>4</sup>Im Wahlbereich sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. <sup>5</sup>Für jede Fremdsprache soll nur ein Kurs anerkannt werden. <sup>6</sup>Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. <sup>7</sup>Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf 5 Leistungspunkte begrenzt.

### **§ 10 Masterarbeit**

- (1) <sup>1</sup>Das Modul Masterarbeit besteht aus der Masterarbeit und einem Kolloquium. <sup>2</sup>Die Masterarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. <sup>3</sup>Thema und Aufgabenstellung der Masterarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 7 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen. <sup>4</sup>Für das bestandene Modul Masterarbeit werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (2) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist binnen sechs Monaten nach Ausgabe abzuliefern. <sup>2</sup>Diese Frist kann nur bei Vorliegen triftiger Gründe verlängert werden. <sup>3</sup>Die Verlängerung kann maximal die Hälfte der gesamten Bearbeitungszeit betragen. <sup>4</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen zurückgegeben werden. <sup>5</sup>Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von vier Wochen von zwei Prüfenden zu bewerten.
- (3) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet in der Regel spätestens 4 Wochen nach Abgabe der Arbeit statt. <sup>2</sup>Bei dem Modul Masterarbeit bildet jede prüfende Person jeweils aus der von ihr gebildeten vorläufigen Note für die Masterarbeit und dem Ergebnis des Kolloquiums eine endgültige Note für die Masterarbeit mit dem Kolloquium. <sup>3</sup>Hierbei ist dem Kolloquium ein Gewicht von 15 % einzuräumen.
- (4) § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

### **§ 11 Bestehen und Nichtbestehen**

- (1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die in § 9 in Verbindung mit der Anlage 2 genannten Module einschließlich des Moduls „Masterarbeit“ bestanden sind und mindestens 120 ECTS-Leistungspunkte erworben wurden.
- (2) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 9 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

## **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

### **§ 12 Zulassung**

- (1) Für die Bachelorprüfung bzw. Masterprüfung (Prüfung) ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.
- (2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (3) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Bachelor- und zur Masterarbeit muss gesondert beantragt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 120 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>3</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Masterprüfung mindestens 30 Leistungspunkte erworben wurden. <sup>4</sup>Auf begründeten Antrag kann eine Bachelor- bzw. Masterarbeit auch früher begonnen werden.
- (4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 13 Erbringung von Prüfungsleistungen durch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende sowie Auszubildende mit Abitur**

- (1) Zu Prüfungsleistungen des Bachelorstudiums können abweichend von § 12 auch Schüler und Schülerinnen, Zivil-, Sozial- und Grundwehrdienstleistende, Studienkollegiatinnen und Studienkollegiaten sowie Auszubildende mit Abitur zugelassen werden, soweit sie nach § 1 der Ordnung für Juniorstudierende eingetragen sind und die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht haben.
- (2) <sup>1</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Die entsprechenden Bestimmungen dieser Prüfungsordnung sowie die Regelungen zu Versäumnis und Rücktritt von Prüfungsleistungen sind nicht anwendbar. <sup>3</sup>Nicht bestandene Prüfungsleistungen werden bei Aufnahme eines ordnungsgemäßen Studiums nicht berücksichtigt.
- (3) An der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover bestandene Prüfungsleistungen können auf Antrag für ein späteres Studium angerechnet werden, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist.

### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind Bachelor- und Masterarbeiten, Klausuren, mündliche Prüfungsleistungen, Seminarleistungen und zusammengesetzte Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.
- (2) <sup>1</sup>Studienleistungen sind insbesondere Hausübungen, Präsenzübungen, Laborübungen, Präsentationen, die „Geodätische Exkursion“ und Hausarbeiten, die der laufenden Leistungskontrolle dienen. <sup>2</sup>Die zu erbringenden Studienleistungen werden in den jeweiligen Modul- und Veranstaltungsbeschreibungen näher erläutert und von den Lehrenden in Absprache mit den Studierenden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. <sup>2</sup>Die Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Abweichend von dem Modulkatalog können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden.
- (4) <sup>1</sup>Eine mündliche Prüfungsleistung findet nicht öffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. <sup>2</sup>Ihre Dauer richtet sich nach dem Modulkatalog. <sup>3</sup>Die wesentlichen Gegenstände der Prüfungsleistung werden in einem Protokoll festgehalten. <sup>4</sup>Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. <sup>5</sup>Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. <sup>6</sup>Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen.
- (5) <sup>1</sup>Eine Seminarleistung kann sich aus mehreren Prüfungsteilen zusammensetzen. <sup>2</sup>Diese können sein: eine Hausarbeit oder/und ein Vortrag mit anschließender Diskussion oder/und eine Klausur, eine mündliche Prüfungsleistung oder eine Bewertung der Diskussionsteilnahme. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (6) <sup>1</sup>Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus mehreren Teilen, die entsprechend der zu vergebenden Leistungspunkte gewichtet sind. <sup>2</sup>Dies können Prüfungsleistungen nach Abs. (1) sein. <sup>3</sup>Die genaue Anzahl und Art der Prüfungsteile sowie deren Gewichtung ergeben sich aus den Modulbeschreibungen.
- (7) Hausübungen und Präsenzübungen bestehen aus praktischen Übungen, Rechen- oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen.
- (8) <sup>1</sup>Eine Laborübung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokollen). <sup>2</sup>In einer anschließenden mündlichen Kurzprüfung erläutern die Studierenden ihre praktische Tätigkeit. <sup>3</sup>Sie interpretieren die Resultate und setzen sie in einen fachwissenschaftlichen Bezug.
- (9) <sup>1</sup>Eine Präsentation umfasst die Aufarbeitung eines vorgegebenen Themas und ggf. eine Darbietung im mündlichen Vortrag. <sup>2</sup>Die Form der Präsentation und die Dauer des mündlichen Vortrages sind im Modulkatalog festgelegt.
- (10) <sup>1</sup>Eine Hausarbeit ist eine selbständige schriftliche Arbeit. <sup>2</sup>Der Umfang richtet sich nach dem Modulkatalog.

- (11) <sup>1</sup>Testate können ergänzend zur Bewertung einer Prüfungsleistung herangezogen werden. <sup>2</sup>Sie sind genau einer Prüfungsleistung zugeordnet und dienen der studienbegleitenden Kontrolle des Lernfortschritts. <sup>3</sup>In die Testatbewertung können Einzelkriterien wie Mindestanwesenheit, Hausübungen oder mündliche bzw. schriftliche Kurzprüfungen eingehen. <sup>4</sup>Testatbewertungen werden nicht explizit im Zeugnis ausgewiesen, sie gehen nach Maßgabe des oder der Prüfenden in die Bewertung der Prüfungsleistung mit einem Gewicht von bis zu 25% ein. <sup>5</sup>Ein Bestehen der Prüfung muss auch ohne Testatbewertung möglich sein. <sup>6</sup>Erworbene Testatbewertungen können nach Maßgabe des oder der Prüfenden erhalten bleiben, auch wenn die Prüfungsleistung nicht bestanden wurde. <sup>7</sup>Die Modalitäten zur Durchführung von Testaten und ihre Einbeziehung in die Prüfungsnoten sind vom zuständigen Prüfenden bis spätestens zu Veranstaltungsbeginn durch Aushang bekannt zu geben.
- (12) Prüfungs- und Studienleistungen in Form von Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern sich die einzelnen Beiträge aufgrund objektiver Kriterien deutlich abgrenzen und getrennt bewerten lassen.
- (13) Bei der Abgabe von schriftlichen Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.
- (14) <sup>1</sup>Wird das zur Prüfung zugehörige Modul in englischer Sprache gelehrt, kann die Prüfung in Deutsch oder Englisch stattfinden. <sup>2</sup>Der Prüfling entscheidet darüber in Absprache mit dem Prüfer.

### § 15 Anmeldung

- (1) Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb des vom Prüfungsausschuss festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.
- (2) <sup>1</sup>Im Wahlpflichtbereich und im Wahlbereich können mehr Prüfungsleistungen abgelegt werden, als zur Erlangung der notwendigen Leistungspunkte erbracht werden müssen. <sup>2</sup>Spätestens beim Fachwechsel, beim Wechsel oder Verlassen der Hochschule oder bei der Beantragung des Zeugnisses kann die oder der Studierende angeben, welche Prüfungsleistungen in die jeweiligen Modulprüfungen einfließen, welche Prüfungsleistungen als Zusatzprüfungen in das Zeugnis mit aufgenommen werden und welche Prüfungsleistungen nicht berücksichtigt werden sollen. <sup>3</sup>Erfolgt die Erklärung des Studierenden nicht, werden zur Berechnung der Abschlussnote die Bestnoten aller Wahl- bzw. Wahlpflichtfächer herangezogen, die zur Erreichung der Leistungspunkte des jeweiligen Abschlusses benötigt werden.
- (3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen nach Abs. (2) können auf schriftlichen Antrag durch den Prüfungsausschuss als nicht angetreten genehmigt werden.

### § 16 Wiederholung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. <sup>3</sup>Ausgenommen hiervon sind die Bachelor- und Masterarbeit, die nur einmal wiederholt werden dürfen. <sup>4</sup>Nichtbestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin zu wiederholen. <sup>5</sup>Nicht bestandene Teilprüfungen dürfen zweimal wiederholt werden.
- (2) <sup>1</sup>In der letzten Wiederholungsprüfung darf für eine tatsächlich erbrachte schriftliche Prüfungsleistung nach § 14 Abs.3 die Note „nicht ausreichend“ nur nach mündlicher Ergänzungsprüfung erteilt werden. <sup>2</sup>Diese mündliche Ergänzungsprüfung wird von einem Prüfenden und einem Beisitzenden abgenommen; im Übrigen gilt § 14 Abs. 4 entsprechend. <sup>3</sup>Nach der mündlichen Ergänzungsprüfung kann maximal die Note „ausreichend (4,0)“ vergeben werden. <sup>4</sup>Die mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn für die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistung §§ 17 oder 18 Anwendung fanden.
- (3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind im nächsten Prüfungszeitraum abzulegen. <sup>2</sup>In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen. <sup>3</sup>Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden.



### § 17 Versäumnis, Rücktritt

- (1) <sup>1</sup>Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur kann bis zum Beginn der Prüfung im Erstversuch erfolgen. <sup>2</sup>Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. <sup>3</sup>Der Rücktritt von einer mündlichen Prüfung muss spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt werden. <sup>4</sup>Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.
- (2) <sup>1</sup>Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft der Prüfungsausschuss. <sup>5</sup>In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, kann der Prüfungsausschuss entscheiden, dass lediglich der Abgabetermin für die Prüfungsleistung um höchstens die Hälfte der Bearbeitungszeit verlängert werden, ohne dass die Prüfungsleistung als nicht unternommen gilt.
- (3) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### § 18 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) <sup>1</sup>Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. <sup>2</sup>Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. <sup>3</sup>In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.
- (2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet.
- (3) <sup>1</sup>Die Entscheidungen nach Absätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. <sup>2</sup>Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

- (1) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen vier Wochen bewertet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen werden in der Regel benotet. <sup>3</sup>Unbenotete Prüfungsleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. <sup>4</sup>Dabei sind folgende Notenstufen zu verwenden:  
 1,0; 1,3 = sehr gut = eine besonders hervorragende Leistung,  
 1,7; 2,0; 2,3 = gut = eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,  
 2,7; 3,0; 3,3 = befriedigend = eine Leistung, die in jeder Hinsicht den durchschnittlichen Anforderungen entspricht,  
 3,7; 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,  
 5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.  
<sup>5</sup>Eine mit "nicht ausreichend" bewertete Prüfungsleistung ist nicht bestanden.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewerten. <sup>2</sup>Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. <sup>3</sup>Die Note einer Seminarleistung gem. § 14 Abs. 5 und einer zusammengesetzten Prüfungsleistung gem. § 14 Abs. 6 errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die jeweils zugehörigen Teilleistungen.
- (3) <sup>1</sup>Die Gesamtnote der Prüfung ist das gewichtete arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. <sup>2</sup>Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Leistungspunkte als Gewichte verwendet. <sup>3</sup>Die Gesamtnote lautet
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut,
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 gut,

- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 befriedigend,
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 ausreichend,
- bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend.

<sup>4</sup>Abweichend von Satz 3 wird bei einem Durchschnitt bis 1,2 und Einhaltung des § 2 Satz 1 bzw. § 8 Satz 1 statt der Gesamtnote „sehr gut“ das Gesamturteil „mit Auszeichnung“ vergeben.

- (4) Bei der Bildung der Note nach den Absätzen 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (5) Falls sich durch die Wahl des letzten Moduls, das zum Erreichen der nach § 3 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 und 3 erforderlichen Leistungspunkte notwendig ist, eine geringfügige Überschreitung dieser Punktzahlen ergibt, wird dieses Modul bei der Berechnung der Gesamtnote einbezogen.

## § 20 Leistungspunkte und Module

- (1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.
- (2) <sup>1</sup>Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. <sup>2</sup>Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet. <sup>3</sup>Wurde in einem Modul eine Teilleistung nicht bestanden, erfolgt die Berechnung nach § 19 Abs. 3 erst nach schriftlicher Erklärung der/des Studierenden über den Verzicht der Wiederholungsmöglichkeit.

## § 21 Zusatzprüfungen

<sup>1</sup>Studierende können sich weiteren als den für die Erreichung der Mindestleistungspunktzahl erforderlichen Prüfungen unterziehen (Zusatzprüfungen). <sup>2</sup>Die Ergebnisse dieser Zusatzprüfungen werden auf Antrag in das Zeugnis bzw. die Bescheinigungen gemäß § 24 aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

## § 22 Anrechnung

- (1) <sup>1</sup>Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im Wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen erfolgt. <sup>2</sup>Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. des Prüfers einzuholen. <sup>3</sup>Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.
- (2) <sup>1</sup>Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 2 vergeben. <sup>2</sup>Bei unvergleichbaren Notensystemen, bleibt die Prüfungsleistung unbenotet; dies gilt insbesondere im Fall des Abs. 1 Satz 3. <sup>3</sup>Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (3) <sup>1</sup>Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 120 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>2</sup>Prüfungsleistungen im Masterstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 30 der nach § 8 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. <sup>3</sup>Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag das nach dieser Prüfungsordnung zuständige Organ. <sup>4</sup>Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelor- oder Masterarbeit kann im Einzelfall beim Prüfungsausschuss anerkannt werden.
- (4) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gilt Abs. 1 entsprechend.

### § 23 Einsicht in die Prüfungsakten

<sup>1</sup>Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### § 24 Zeugnisse und Bescheinigungen

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, die Abschlussarbeit und deren Note sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. <sup>2</sup>Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module (einschließlich der Bachelor- oder Masterarbeit) beigelegt. <sup>3</sup>Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte, die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen sowie die Zusatzfächer gemäß § 21. <sup>4</sup>Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. <sup>5</sup>Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. <sup>6</sup>Mit gleichem Datum wird eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.
- (2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.
- (3) <sup>1</sup>In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. <sup>2</sup>Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### § 25 Prüfungsausschuss

- (1) <sup>1</sup>Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung wird aus Mitgliedern der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie ein Prüfungsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Über die Zusammensetzung entscheidet die Fakultät. <sup>3</sup>Dem Prüfungsausschuss gehören sieben Mitglieder an, und zwar fünf Mitglieder, welche die Hochschullehrergruppe vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt und in der Lehre tätig ist, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>4</sup>Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz müssen von Mitgliedern der Hochschullehrergruppe ausgeübt werden; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen in der Fakultät für Bauingenieurwesen und Geodäsie gewählt. <sup>5</sup>Das studentische Mitglied hat bei der Bewertung und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur beratende Stimme.
- (2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, soweit die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. <sup>2</sup>Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. <sup>3</sup>In dieser sind die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses festzuhalten.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.
- (5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. <sup>3</sup>Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (6) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen. <sup>3</sup>Die oder der Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor, führt sie aus und berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über diese Tätigkeit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ermöglicht Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

- (8) <sup>1</sup>Alle zur selbständigen Lehre befugten Personen der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover sind ohne besondere Bestellung Prüfende. Abs. 5 Satz 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann weitere Prüfende bestellen, sofern diese mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. <sup>3</sup>Es können auch Prüfende anderer Hochschulen bestellt werden.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

- (1) <sup>1</sup>Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutter-schutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. <sup>2</sup>Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. <sup>3</sup>Gegen Entscheidungen, denen die Bewertung einer Prüfungsleistung zu Grunde liegt, kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden.
- (2) <sup>1</sup>Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. <sup>2</sup>Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. <sup>3</sup>Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob
1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
  2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
  3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
  4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
  5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- <sup>4</sup>Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.
- (3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.
- (4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

## **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium und ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

### **§ 28 Übergangsvorschriften**

Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden bis einschließlich Sommersemester 2015 nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden.

**Anlagen**

**Anlage 1: Bestandteile des Bachelorstudiums**

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 1.1 und 1.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Bachelorstudiums im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten sind 156 Leistungspunkte aus Modulen (inkl. drei Praxisprojekte (6 Leistungspunkte) sowie ein Bachelorseminar (6 Leistungspunkte)), eine Bachelorarbeit (12 Leistungspunkte) und 12 Leistungspunkte aus dem Wahlmodul erfolgreich zu bestehen (siehe Anlage 1.1, 1.2 und 1.3).

**Anlage 1.1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

Modul	V/Ü/S*	Lehrveranstaltung	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	
Mathematik I	4/4/0	Mathematik I	1	-	K oder M	9	
Mathematik II	4/4/0	Mathematik II	2	-	K oder M	9	
Mathematik III und IV	2/1/0	Mathematik III	3	-	K oder M	3	6
	1/1/0	Mathematik IV	4	-	K oder M	3	
Experimentalphysik I und II	2/2/0	Experimentalphysik I	1	-	K oder M	8	11
	2/2/0	Experimentalphysik II	2	-		3	
	0/2/0	Physikalisches Praktikum	2	S			
Einführung in das Programmieren	1/2/0	Einführung in das Programmieren I	1	S	K oder M	5	
	1/1/0	Einführung in das Programmieren II	2	S			
Informatik für Ingenieure	2/1/0	Informatik für Ingenieure	1	S	K oder M	3	
Digitale Bildverarbeitung	2/1/0	Digitale Bildverarbeitung	2	S	M	3	
Datenstrukturen und Algorithmen	2/1/0	Datenstrukturen und Algorithmen	3	-	K oder M	5	
Grundlagen der Datenbanksysteme	2/1/0	Grundlagen der Datenbanksysteme	4	S	-	3	
Vermessungskunde I und II	2/1/0	Vermessungskunde I	1	S	K oder M	7	
	2/2/0	Vermessungskunde II	2	S			
Vermessungskunde III und IV	2/1/0	Vermessungskunde III	3	S	K oder M	7	
	2/2/0	Vermessungskunde IV	4	S			
Ingenieurgeodäsie I und II	2/1/0	Ingenieurgeodäsie I	5	S	M	3	5
	1/1/0	Ingenieurgeodäsie II	6	S	M	2	
Grundlagen geodätischer Auswertemethoden	2/1/0	Grundlagen geodätischer Auswertemethoden I	1	S	K oder M	7	
	2/1/0	Grundlagen geodätischer Auswertemethoden II	2	S			
Ausgleichsrechnung und Statistik I und II	2/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik I	3	S	K oder M	4	6
	1/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik II	4	S		K oder M	
Ausgleichsrechnung und Statistik III	1/1/0	Ausgleichsrechnung und Statistik III	5	S	M	2	

Photogrammetrie I	2/1/0	Photogrammetrie I	3	S	-	3
Photogrammetrie II und III	2/1/0	Photogrammetrie II	4	S	K oder M	6
	2/1/0	Photogrammetrie III	5	S		
Fernerkundung	2/1/0	Fernerkundung	6	S	K oder M	3
Einführung in GIS und Kartographie	1/1/0	Einführung in GIS und Kartographie	1	S	K oder M	3
	0/1/0	GIS-Praxis I	2	S		
GIS I/Geländemodellierung	2/2/0	GIS I/Geländemodellierung	4	S	K oder M	3
GIS II/Geodatenvisualisierung	2/1/0	GIS II	5	S	K oder M	5
	1/0/0	Geodatenvisualisierung I	5			
Grundlagen der Geodäsie	2/1/0	Grundlagen der Geodäsie	2	S	M	3
Physikalische Geodäsie/ Gravimetrie	2/1/0	Physikalische Geodäsie	5	S	K oder M	5
	1/0/0	Gravimetrie I	5			
Geodätische Raumverfahren	2/1/0	Geodätische Raumverfahren	6	S	M	3
Grundlagen der GNSS/Satellitengeodäsie	2/1/0	Grundlagen der GNSS/Satellitengeodäsie	3	S	M	3
Positionierung und Navigation/ Mathematische Geodäsie	1/1/0	Positionierung und Navigation	5	S	M	5
	1/1/0	Mathematische Geodäsie	5			
Landesvermessung	2/1/0	Landesvermessung	6	S	M	3
Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	2/0/1	Grundlagen der Stadt- und Regionalplanung	3	S	K oder M	3
Flächenmanagement I	2/1/0	Flächenmanagement und Bodenordnung I	4	S	M	3
	1/0/0	Landentwicklung und Dorferneuerung I	5	S	M	2
Immobilienmanagement I	2/1/0	Immobilienmanagement I	6	S	K oder M	3
Bachelorseminar	0/0/1		3	S	-	6
	0/0/4		4			
Praxisprojekt „Topographie“			2	S	-	2
Praxisprojekt „Ingenieurgeodäsie“			4	S	-	2
Praxisprojekt „Landesvermessung“			6	S	-	2
Summe (Pflicht)						156

\*Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

**Anlage 1.2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

Als Wahlpflichtmodule können Module aus dem Bereich allgemeinbildende Fächer, Sprachkurse oder Schlüsselkompetenzen gewählt werden, die im Modulkatalog aufgelistet werden. Werden Lehrveranstaltungen ausgewählt, die im Modulkatalog nicht im Wahlpflichtmodul aufgeführt sind, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Im Wahlbereich sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf die Hälfte der Leistungspunkte aus dem Wahlbereich begrenzt.

**Anlage 1.3: Modul Bachelorarbeit**

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Bachelorarbeit	6	mind. 120 Leistungspunkte	-	Bachelorarbeit + Kolloquium	12
Summe (Pflicht)					12

**Anlage 2: Bestandteile des Masterstudiums**

1. Ein Modul umfasst Vorlesungen und Übungen, Praktika oder Seminarveranstaltungen.
2. Die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistung in den Modulen sind in den Anlagen 2.1 und 2.2 geregelt. Sofern mehrere mögliche Studien- und Prüfungsleistungen angegeben sind, legt der verantwortliche Prüfer zu Beginn des Semesters die erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen fest. Mögliche Studien- und Prüfungsleistungen in Modulen sind Studienleistungen (S), Klausur (K), mündliche Prüfung (M), Hausarbeit (H), Praktikum (P) oder zusammengesetzte Prüfungsleistung (Z).
3. Im Rahmen des Masterstudiums im Umfang von 120 Leistungspunkten sind Pflichtmodule im Umfang von 53 Leistungspunkte, inkl. eines Projektseminars (12 Leistungspunkte), einem Hauptseminar (2 Leistungspunkte) und einer Exkursion (1 Leistungspunkt), Wahlpflichtmodule im Umfang von insg. 27 Leistungspunkten und eine Masterarbeit (30 Leistungspunkte) sowie Fächer des Studium Generale im Umfang von zusammen 10 Leistungspunkten erfolgreich zu bestehen.

**Anlage 2.1: Pflichtmodule des Masterstudiums**

Kompetenzbereich	Modul	Lehrveranstaltung*	Semesterempfehlung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Aufbaufächer „Geodäsie“	Aufbaufach Geodäsie 1	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geodäsie 2	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geodäsie 3	2/1/0	1	S	M	5
Aufbaufächer „Geoinformatik“	Aufbaufach Geoinformatik 1	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geoinformatik 2	2/1/0	1	S	M	5
	Aufbaufach Geoinformatik 3	2/1/0	1	S	M	5
	Projektseminar	0/0/8	2/3	S	Kolloquium	12
	Pflichtmodul zum Projektseminar	(Lehrveranstaltungen aus dem Wahlpflichtbereich)	2/3	Siehe 2.2	Siehe 2.2	8
	Hauptseminar	0/0/2	2	S	-	2
	Exkursion	0/0/0	2	S	-	1
Summe (Pflicht)						53

\*Lehrveranstaltung: Vorlesung/Übung/Seminar

**Anlage 2.2: Wahlpflichtmodule des Masterstudium**

Im „Wahlpflichtbereich“ sind in beiden Wahlpflichtmodulen „Geodäsie“ und „Geoinformatik“ jeweils Lehrveranstaltungen im Umfang von 9-18 Leistungspunkten so zu wählen, dass in der Summe beider Module insgesamt 27 Leistungspunkte erreicht werden.

Die angebotenen Lehrveranstaltungen sind im Modulkatalog aufgeführt.

**Anlage 2.3 Wahlmodul "Studium Generale"**

Als Wahlmodule können Module aus dem Bereich allgemeinbildende Fächer, Sprachkurse oder Schlüsselkompetenzen gewählt werden, die im Modulkatalog aufgelistet werden. Werden Lehrveranstaltungen ausgewählt, die nicht im Wahlmodul aufgeführt sind, so ist die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss erforderlich. Im Wahlbereich sind maximal zwei Fremdsprachenkurse anrechenbar. Kurse in der Muttersprache sind nicht anerkennungsfähig. Bei den Veranstaltungen des Zentrums für Schlüsselkompetenzen ist die Anzahl der Leistungspunkte auf die Hälfte der Leistungspunkte aus dem Studium Generale begrenzt.

**Anlage 2.4: Modul Masterarbeit**

	Semesterempfehlung	Voraussetzungen für die Zulassung	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte
Masterarbeit	4	mind. 30 Leistungspunkte		Masterarbeit + Kolloquium	30
Summe (Pflicht)					30

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.07.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover am 01.10.2011 in Kraft.

## **Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)**

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß §§ 7 Abs. 3, 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Prüfungsordnung erlassen.

### **Erster Teil: Bachelorprüfung**

#### **§ 1 Zweck der Prüfung und Hochschulgrad**

(1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums. Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge des Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, nach wissenschaftlichen Grundsätzen zu arbeiten.

(2) Nach bestandener Bachelorprüfung verleiht die Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover den akademischen Grad „Bachelor of Laws“ (LL.B.).

#### **§ 2 Dauer und Gliederung des Studiums**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Jahre. Das Studium gliedert sich in acht Semester. Davon werden mindestens zwei Semester an einer Partnerhochschule im Ausland verbracht. Der Zeitaufwand für das Präsenzstudium und Selbststudium beträgt 240 ECTS-Leistungspunkte (Leistungspunkte) zu je 30 Stunden.

#### **§ 3 Aufbau und Inhalt der Prüfung**

Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgenommen. Sie besteht aus den Pflichtmodulen nach Anlage 1, Wahlpflichtmodulen im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten nach Anlage 2 und dem Modul „Bachelorprojekt“ nach Anlage 3. Die den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen ergeben sich aus dem Modulkatalog.

#### **§ 4 Bachelorprojekt**

(1) Das Modul „Bachelorprojekt“ besteht aus der Bachelorarbeit und einem Referat. Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung der Bachelorarbeit müssen dem Prüfungszweck (§ 1 Abs. 1) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 2 entsprechen und werden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zugeteilt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche nach Ausgabe zurückgegeben werden. In diesem Falle wird der oder dem Studierenden durch die Studiendekanin oder den Studiendekan ein neues Thema zugeteilt.

(2) Die Bachelorarbeit ist binnen sechs Wochen nach Ausgabe abzuliefern. Sie ist in der Regel innerhalb von zehn Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. Bei der Bewertung ist das Referat in angemessener Form zu berücksichtigen. Für das bestandene Modul „Bachelorprojekt“ werden 10 Leistungspunkte vergeben.

(3) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden, alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind und die Arbeit in gleicher oder ähnlicher Form noch keiner Prüfungsbehörde vorgelegen hat.



### **§ 5 Bestehen und Nichtbestehen**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die in § 3 in Verbindung mit den Anlagen 1 bis 3 genannten Module bestanden sind und mindestens 240 Leistungspunkte, davon mindestens 30 Leistungspunkte an der ausländischen Partnerhochschule, erworben wurden. Mindestens zwei Lehrveranstaltungen, die während des Auslandsaufenthalts besucht und für die Leistungspunkte vergeben werden, müssen sich mit dem Informationstechnologierecht oder dem Recht des geistigen Eigentums befassen.

(2) Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung, die nach § 3 erforderlich ist, gemäß § 16 nicht mehr möglich ist.

### **§ 6 Zwischenprüfung**

Das Bestehen aller Prüfungsleistungen nach Anlage 1, die im ersten bis vierten Semester zu unternehmen sind, steht einer Zwischenprüfung gleich. Auf Antrag wird ein Zeugnis über die bestandene Zwischenprüfung ausgestellt.

### **Zweiter Teil: Masterprüfung**

§§ 7–11 (entfallen)

### **Dritter Teil: Gemeinsame Vorschriften**

#### **§ 12 Zulassung**

(1) Für die Bachelorprüfung ist zugelassen, wer im Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang) an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover eingeschrieben ist.

(2) Die Zulassung wird versagt, wenn in einem vergleichbaren Studiengang eine Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Die Zulassung zur Bachelorarbeit muss gesondert beantragt werden. Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass im Rahmen der Bachelorprüfung mindestens 150 Leistungspunkte erworben wurden.

(4) Die Zulassung nach Abs. 3 wird versagt, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 13 (entfallen)

#### **§ 14 Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Eine Prüfungsleistung ist eine Leistung, welche dem Modulabschluss dient und deren Ergebnis in der Regel in die Gesamtnote eingeht. Prüfungsleistungen sind die Bachelorarbeit, Klausuren, mündliche Prüfungen, Hausarbeiten und Referate.

(2) Eine Studienleistung ist eine Leistung, die der laufenden Leistungskontrolle dient. Studienleistungen sind insbesondere Klausuren, Hausarbeiten und Referate.

(3) Eine Klausur ist eine schriftliche Arbeit unter Aufsicht. Die Dauer richtet sich nach den Anlagen. Abweichend von den Anlagen können Klausuren auch durch mündliche Prüfungen ersetzt werden. Die Ankündigung der Prüfungsform muss spätestens zum Beginn der Meldefristen erfolgen.

(4) Die Dauer der mündlichen Prüfung richtet sich nach den Anlagen. Die Prüfung findet nichtöffentlich in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden statt, die oder der selbst die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten. Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Prüfling. Auf Antrag des Prüflings sind die Zuhörer nach Satz 4 auszuschließen. Mündliche Prüfungen können auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden.

(5) Eine Hausarbeit ist eine selbstständige schriftliche Arbeit. Der Umfang richtet sich nach den Anlagen.

(6) Bei der Abgabe von Hausarbeiten ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden und alle Stellen der Arbeit, die wörtlich oder sinngemäß aus anderen Quellen übernommen wurden, als solche kenntlich gemacht sind.

(7) Ein Referat umfasst:

1. eine eigenständige und vertiefte, ggf. schriftlich dargestellte Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur,
2. die Darstellung der Arbeit und die Vermittlung ihrer Ergebnisse im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion.

### **§ 15 Anmeldung**

Für jede Prüfungsleistung ist innerhalb eines von der oder dem Beauftragten festgesetzten Zeitraums eine gesonderte Anmeldung erforderlich.

### **§ 16 Wiederholung, Nichtbestehen**

Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungsleistungen sind, ohne dass es einer Anmeldung bedarf, zu dem von der oder dem Beauftragten festgesetzten Termin zu wiederholen. Eine nicht bestandene Klausur kann nach Wahl der oder des Prüfenden auch als mündliche Prüfung wiederholt werden. Die Bachelorarbeit kann nur einmal wiederholt werden. In Ausnahmefällen kann die oder der Beauftragte auf schriftlichen Antrag die Wiederholungsprüfung zu einem anderen Zeitpunkt genehmigen.

### **§ 17 Versäumnis, Rücktritt**

(1) Der Rücktritt von einer Anmeldung zu einer Klausur oder einer mündlichen Prüfung kann bis zum Beginn der Prüfung erfolgen. Das Nichterscheinen zu einem festgesetzten Prüfungstermin wird als Rücktritt gewertet. Bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin kann ein Rücktritt nur bis zur Themenausgabe erfolgen. Der Rücktritt nach den Sätzen 1 bis 3 ist ohne Angabe von Gründen zulässig.

(2) Bei Versäumnis eines festgesetzten Abgabetermins oder bei Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach deren Beginn gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Abweichend hiervon gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen, wenn für das Versäumnis oder den Rücktritt triftige Gründe unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Im Krankheitsfall ist ein fachärztliches oder amtsärztliches Attest vorzulegen. Die Entscheidung über die Anerkennung der triftigen Gründe trifft die oder der Beauftragte.

(3) Bei Prüfungsleistungen mit Abgabetermin kann bei Vorliegen triftiger Gründe eine Fristverlängerung schriftlich beantragt werden. Über die Fristverlängerung entscheidet die oder der Beauftragte.

(4) Der Rücktritt von einer Wiederholungsprüfung oder von einer Prüfung, von welcher der Prüfling bereits mindestens einmal zurückgetreten ist, ist nur aus triftigen Gründen zulässig.

### **§ 18 Täuschung, Ordnungsverstoß**

(1) Beim Versuch, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel nach Klausurbeginn ist stets ein Täuschungsversuch. In besonders schwerwiegenden Fällen – insbesondere bei Plagiaten oder einem wiederholten Verstoß nach Satz 2 – kann der Beauftragte den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungs- und Studienleistungen ausschließen.

(2) Wer sich eines Ordnungsverstoßes schuldig macht, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet.

### § 19 Bewertung und Notenbildung

(1) Prüfungs- und Studienleistungen werden von den Prüfenden in der Regel binnen zehn Wochen bewertet. Prüfungsleistungen werden immer, Studienleistungen in der Regel benotet. Unbenotete Studienleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Es sind folgende Notenstufen zu verwenden:

sehr gut	16 - 18 Punkte
gut	13 - 15 Punkte
vollbefriedigend	10 - 12 Punkte
befriedigend	7 - 9 Punkte
ausreichend	4 - 6 Punkte
mangelhaft	1 - 3 Punkte
ungenügend	0 Punkte.

Eine Prüfungsleistung oder eine benotete Studienleistung ist bestanden, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ist das arithmetische Mittel der Noten aller benoteten Prüfungsleistungen. Dabei werden die in der Anlage aufgeführten Gewichte verwendet. Die Gesamtnote lautet:

sehr gut	14,00 - 18,00 Punkte
gut	11,50 - 13,99 Punkte
vollbefriedigend	9,00 - 11,49 Punkte
befriedigend	6,50 - 8,99 Punkte
ausreichend	4,00 - 6,49 Punkte
mangelhaft	1,50 - 3,99 Punkte
ungenügend	0,00 - 1,49 Punkte.

(4) Bei der Bildung der Note nach Abs. 3 werden nur die ersten zwei Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

### § 20 Leistungspunkte und Module

(1) Die in den Anlagen aufgeführten Leistungspunkte werden vergeben, wenn die geforderten Prüfungsleistungen bestanden und die zugehörigen Studienleistungen erbracht wurden.

(2) Ein Modul ist nach Erwerb aller in der jeweiligen Anlage genannten Leistungspunkte bestanden. Die Modulnote wird gemäß § 19 Abs. 3 aus den Noten der im Rahmen des Moduls bestandenen benoteten Prüfungsleistungen gebildet, wobei im Falle mehrerer Prüfungsleistungen die im Modulkatalog aufgeführten Gewichte verwendet werden.

### § 21 (entfallen)

### § 22 Anrechnung

(1) Eine Leistung, die im Studiengang „Rechtswissenschaften“ an der Leibniz Universität Hannover erbracht wurde, wird von Amts wegen angerechnet, wenn sie nach Inhalt und Umfang einer im Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) zu erbringenden Leistung entspricht.

(2) Bestandene und nicht bestandene Prüfungs- und Studienleistungen, die im Inland oder Ausland in demselben oder einem vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet, wenn die Institution, an der die Prüfungs- oder Studienleistung unternommen wurde, einer deutschen Hochschule gleichsteht und die auswärtige Leistung nach Umfang und Inhalt im wesentlichen der Prüfungs- oder Studienleistung entspricht, für die eine Anrechnung begehrt wird oder wenn die Anrechnung von Amts wegen

erfolgt. Im Zweifel sind Stellungnahmen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen bzw. der Prüferin oder des Prüfers einzuholen. Außerhalb des Studiums erbrachte berufspraktische Leistungen werden angerechnet, wenn sie gleichwertig sind.

(3) Für angerechnete Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen oder bei abweichender Notenskala umgerechnet, die darauf entfallenden Studienzeiten angerechnet und gegebenenfalls Leistungspunkte entsprechend den Anlagen 1 bis 3 vergeben. Bei unvergleichbaren Notensystemen bleibt die Prüfungsleistung unbenotet. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(4) Prüfungs- und Studienleistungen im Bachelorstudiengang, die außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbracht wurden, werden im Umfang von zusammen höchstens 2/3 der nach § 2 erforderlichen Leistungspunkte angerechnet. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag die oder der Beauftragte. Eine außerhalb der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover erbrachte Bachelorarbeit wird nicht angerechnet.

### **§ 23 Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss der Prüfung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in die vollständigen Prüfungsakten gewährt. Der Antrag ist spätestens binnen eines Jahres nach Aushändigung des Zeugnisses oder des Bescheides über die endgültig nicht bestandene Prüfung zu stellen.

### **§ 24 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) Über die bestandene Prüfung wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt, das die Module und deren Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie die Gesamtnote der Prüfung und die erworbenen Leistungspunkte enthält. Dem Zeugnis wird ein Verzeichnis der bestandenen Module beigelegt. Das Verzeichnis beinhaltet die zugeordneten Lehrveranstaltungen und Leistungspunkte sowie die Benotung oder Bewertung der Prüfungsleistungen. Alle Noten werden zugleich als Dezimalzahl ausgewiesen. Das Datum des Zeugnisses ist der Tag, an dem die Prüfung bestanden wurde. Mit gleichem Datum werden eine Urkunde über den verliehenen akademischen Grad und ein Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Über die endgültig nicht bestandene Prüfung ergeht ein schriftlicher Bescheid.

(3) In den Fällen der Abs. 1 und 2 sowie bei anderweitigem Ausscheiden aus dem betreffenden Studiengang an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die bestandenen Prüfungsleistungen, deren Bewertungen und die dafür vergebenen Leistungspunkte aufführt. Im Fall des Abs. 2 weist die Bescheinigung darauf hin, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

(4) Alle Zeugnisse, Urkunden und Bescheinigungen werden in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt.

### **§ 25 Beauftragte oder Beauftragter für den Studiengang**

(1) Für die Organisation der Prüfungen und für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dieser Prüfungsordnung ist die oder der Beauftragte für den Studiengang zuständig. Die oder der Beauftragte erörtert Prüfungsangelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung in der Studienkommission (§ 45 NHG).

(2) Die oder der Beauftragte wird aus der Gruppe der am Studiengang beteiligten hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Juristischen Fakultät vom Fakultätsrat für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die oder der Beauftragte bleibt bis zur Wahl ihrer oder seiner Nachfolgerin bzw. ihres oder seines Nachfolgers im Amt.

(3) Die oder der Beauftragte nimmt zugleich die Aufgaben der ECTS-Fachbereichskoordinatorin oder des ECTS-Fachbereichskoordinators für den Studiengang im Sinne des „European Credit Transfer System“ wahr.

(4) Die oder der Beauftragte ermöglicht es Studierenden, die eine länger andauernde Behinderung durch amts- oder fachärztliches Attest nachweisen, Prüfungsleistungen in gleichwertiger anderer Form, zu anderen Terminen oder innerhalb anderer Fristen zu erbringen.

(5) Die oder der Beauftragte bestellt die Prüfenden aus dem Kreis der Mitglieder der Hochschullehrergruppe sowie der übrigen promovierten Mitglieder und Angehörigen der Fakultät.

### **§ 26 Verfahrensvorschriften**

(1) Die allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsrechts sowie die gesetzlichen Regelungen zu Mutterschutz und Elternzeit finden im Prüfungsverfahren sinngemäß Anwendung. Belastende Verwaltungsakte sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen des Beauftragten kann binnen eines Monats nach Zugang des Bescheids Widerspruch eingelegt werden. Hilft der Beauftragte einem Widerspruch nicht ab, entscheidet die Studienkommission.

(2) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet die oder der Beauftragte den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft die oder der Beauftragte dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft die oder der Beauftragte die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet worden ist, oder ob
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(3) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden.

(4) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

### **Vierter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 27 Inkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt zum 01. Oktober 2011 in Kraft.

#### **§ 28 (entfallen)**

**Anlage 1: Pflichtmodule des Bachelorstudiums**

„K“ bedeutet eine Klausur. „M“ bedeutet eine mündliche Prüfung. „H“ bedeutet Hausarbeit. „R“ bedeutet Referat. „L“ bedeutet Laborübung. (x-y) bedeutet eine Prüfungszeit von x-y Minuten. „+“ bedeutet, dass die Leistungen kumulativ zu erbringen sind. „/“ bedeutet, dass die Leistungen alternativ zu erbringen sind.

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Einführung in das Bürgerliche Recht				24	15 %
Grundkurs BGB I	1	2K (90-120) + H	M (15-30)		
Grundkurs BGB II	1				
AG im Bürgerlichen Recht I	1				
Grundkurs BGB III	2				
Grundkurs BGB IV	2				
AG im Bürgerlichen Recht II	2				
Einführung in das IT-/IP-Recht				8	5 %
Grundlagen IT-Recht und geistiges Eigentum	1		R (20-30)		
Anfängerseminar IT-Recht und Recht des geistigen Eigentums	2				
Strafrecht				20	0 %
Strafrecht AT	1	2K (90-120)			
AG im Strafrecht	1				
Strafrecht BT I	2				
Strafrecht BT II	2				
AG im Strafrecht für Fortgeschrittene	2				
Staatsrecht				16	0 %
Staatsorganisationsrecht	1				
AG im Staatsrecht	1				
Grundrechte	2	K (90-120)			
AG im Staatsrecht	2				
Englische Rechtssprache				2	0 %
Englische Rechtssprache	3/4	K/M			
Methodenlehre				4	0 %
Juristische Methodenlehre	3	K (60-120)			

Zivilprozessrecht				8	0 %	
Zivilprozessrecht I	3	K (60-120)				
Zivilprozessrecht II	4					
Fortgeschrittenes Bürgerliches Recht				14	10 %	
Sachenrecht I	3		2K (180-300) + H			
Sachenrecht II	3					
Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	4					
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht	4					
Öffentliches Recht				16	0 %	
Europarecht I+II	3	K (90-120)				
AG im Europarecht	3					
Allgemeines Verwaltungsrecht	3	K (90-120)				
AG im Allgemeinen Verwaltungsrecht	3					
Fortgeschrittenes IT-/IP-Recht				8	5 %	
IT-Vertrags- und Haftungsrecht	3		M (15-30) (englisch)			
Introduction to European IT- And IP-Law	4					
Informationstechnologie- und Datenschutzrecht				16	15 %	
Informationstechnologierecht	7		M (15) + K (180-300)			
Datenschutz und elektronische Verträge	8					
Immaterialgüterrechtliche Aspekte der Informationstechnologie	8					
Geistiges Eigentum					16	15 %
Urheberrecht	7					
Gewerblicher Rechtsschutz	8					
Wirtschaftsrecht					8	5 %
Handelsrecht	7					
Europäisches Wirtschaftsrecht	7					
Deutsches und Europäisches Wettbewerbsrecht	8					
Summe				160		

Es müssen alle Pflichtmodule bestanden werden. Jedes der Module ist bestanden, wenn die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

**Anlage 2: Wahlpflichtmodule des Bachelorstudiums**

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Studienleistung	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Fortgeschrittenes Öffentliches Recht				8	0 %
Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	4	2K (180-300) + H			
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Öffentlichen Recht	4				
Fortgeschrittenes Strafrecht				8	0 %
Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	4	2K (180-300) + H			
AG zur Übung für Fortgeschrittene im Strafrecht	4				
Programmieren		L		5	0 %
Programmieren (Java)	2/4				
Übung zu Programmieren (Java)					
Basismodul Rechnernetze				4	0 %
Rechnernetze	2/4	K/M			
Übung zu Rechnernetze					
BWL A				8	0 %
BWL I	3/7	K (60)			
BWL II	3/7	K (60)			
Volkswirtschaftslehre				4	0 %
Einführung in die Volkswirtschaftslehre	4	K (60)			
Rechtsfranzösisch				2	0 %
Rechtsfranzösisch	3/4	K/M			
Schlüsselqualifikation A				4	0 %
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/M/R			
Schlüsselqualifikation B				4	0 %
wechselnde Veranstaltungen	3/4/7/8	K/M/R			
Summe				47	

Es müssen Wahlpflichtmodule im Umfang von mindestens 70 Leistungspunkten bestanden werden. Jedes der Module ist bestanden, wenn die zugehörigen Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind. Module aus den Bereichen Informationstechnologierecht, Recht des geistigen Eigentums, Bürgerliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht, Informationstechnologie und Fachsprache, die während des obligatorischen Auslandsaufenthalts absolviert werden, gelten ebenfalls als Wahlpflichtmodule.

**Anlage 3: Modul für die Bachelorarbeit**

Modul, Lehrveranstaltungen	Semester	Voraussetzungen	Prüfungsleistung	Leistungspunkte	Gewicht
Bachelorprojekt				10	30 %
Seminar	8	150 LP aus den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen	Bachelorarbeit + R (20)		



Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachfolgende Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) beschlossen. Das Präsidium hat die Studienordnung am 13.07.2011 genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)**

Die Juristische Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat gemäß § 44 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes die folgende Studienordnung erlassen.

### **Erster Teil: Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Studienordnung gilt für den an der Juristischen Fakultät der Leibniz Universität Hannover eingerichteten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang). Die Studienordnung ergänzt die Prüfungsordnung; im Falle von Widersprüchen zwischen der Studienordnung und der Prüfungsordnung gehen die Regelungen der Prüfungsordnung vor.

#### **§ 2 Profil des Studiengangs**

- (1) Der Studiengang ist ein nicht-konsekutiver Bachelorstudiengang und hat die Vermittlung besonderer beruflicher Qualifikationen im Bereich des Informationstechnologierechts sowie des Rechts des geistigen Eigentums zum Ziel.
- (2) Parallel zum Studiengang „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)“ kann der Studiengang „Rechtswissenschaften (Staatsexamen)“ an der Leibniz Universität Hannover studiert werden.
- (3) Der Studiengang wird in Kooperation mit den ausländischen Partneruniversitäten durchgeführt und beinhaltet einen obligatorischen Aufenthalt an einer Partneruniversität.

### **Zweiter Teil: Studieninhalte**

#### **§ 3 Strukturierung und Modularisierung des Studiums**

- (1) Der Studiengang dauert in der Regel vier Jahre; alle Studien- und Prüfungsleistungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes erbracht werden.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch und zeitlich abgerundete und in sich abgeschlossene Studieneinheiten, die zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen.

#### **§ 4 Module**

- (1) Das Studium gliedert sich in Module, die in den Anlagen zur Prüfungsordnung für den Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) aufgeführt sind und im Modulkatalog der Juristischen Fakultät detailliert beschrieben werden.
- (2) Die einzelnen Lehrveranstaltungen der Module werden jeweils im elektronischen Vorlesungsverzeichnis der Fakultät bekannt gegeben.

### **§ 5 Studienverlauf/Lernabkommen**

(1) Studierende des Studiengangs sollen die ersten vier sowie das siebte und achte Semester an der Leibniz Universität Hannover und das fünfte sowie das sechste Semester an einer Partneruniversität absolvieren.

(2) Die Anerkennung von an einer Partneruniversität zu erbringenden Leistungen ist vor Antritt des Auslandsaufenthalts zu vereinbaren („learning agreement“).

(3) An einer Partneruniversität erbrachte Leistungen sind ohne Gleichwertigkeitsprüfung anzuerkennen, wenn die den Leistungen zu Grunde liegenden Lehrveranstaltungen den Bereichen Informationstechnologierecht, Recht des geistigen Eigentums, Bürgerliches Recht, Völkerrecht, Europarecht, Verfassungsrecht, Wettbewerbsrecht, Wirtschaftsrecht, Informationstechnologie oder Fachsprache entstammen und die Leistungen mit einer Note nach dem ECTS bewertet wurden.

### **Dritter Teil: Schlussvorschriften**

#### **§ 6 Zuständigkeiten**

Wenn die Ordnungen über den Studiengang nichts anderes bestimmt, ist für alle Entscheidungen der oder die Beauftragte gemäß § 25 der Prüfungsordnung zuständig.

#### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Leibniz Universität Hannover in Kraft.

#### **Anlage:**

#### **Partneruniversitäten des Studiengangs „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)“**

Partneruniversitäten des Studiengangs „Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)“ sind:

- Kyushu University (Japan)
- University of Lapland (Finnland)
- Uniwersytet Wrocław (Polen)

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 29.06.2011 die nachstehende Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 13.07.2011 gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5. b) NHG genehmigt. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

### **Ordnung über das Auswahlverfahren im zulassungsbeschränkten Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.)**

Der Fakultätsrat der Juristischen Fakultät hat am 29.06.2011 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 6 NHG, § 41 Abs. 1 NHG i. V. m. § 6 Abs. 4 der Grundordnung der Leibniz Universität Hannover beschlossen.

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Studiengang Informationstechnologierecht und Recht des geistigen Eigentums (LL.B.) (Studiengang).

#### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  1. die allgemeine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat und
  2. die besondere Eignung gemäß Absatz 2 nachweist.
- (2) Die besondere Eignung setzt voraus:
  1. den Nachweis einer besonderen Motivation für den gewählten Studiengang nach Maßgabe des Absatzes 3 sowie
  2. ausreichende Sprachkenntnisse gemäß Absatz 4.
- (3) Der Nachweis der besonderen Motivation erfolgt durch ein dem Bewerbungsschreiben beizufügendes Motivationsschreiben, in dem Folgendes darzulegen ist:
  1. auf Grund welcher spezifischen Begabungen, Interessen und Erfahrungen die Bewerberin oder der Bewerber sich für diesen Studiengang besonders geeignet hält,
  2. inwieweit dieser Studiengang die Bewerberin oder den Bewerber für ihre oder seine beruflichen Ziele qualifiziert,
  3. mit welchen Erwartungen der Bewerber dem vorgesehenen Auslandsaufenthalt entgegenseht.

Die Motivationsschreiben werden von der Auswahlkommission nach § 5 begutachtet. Der Nachweis der besonderen Motivation setzt voraus, dass das Motivationsschreiben mit mindestens 2 Punkten bewertet wird. Dabei wird für jeden der drei Parameter nach Satz 1 entweder 0 Punkte oder 1 Punkt vergeben. Diese Punktzahlen entsprechen folgender Bewertung:

0 = nicht gegeben bzw. nicht überzeugend dargelegt

1 = gegeben bzw. überzeugend dargelegt.

- (4) Bewerberinnen und Bewerber müssen über ausreichende Kenntnisse der deutschen und der englischen Sprache verfügen. Der Nachweis hierüber wird geführt:
  1. Für Deutsch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, erfolgt der Nachweis von Deutschkenntnissen durch Bestehen der deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) Stufe 2, den Test Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) Stufe 4x4, das Kleine Deutsche Sprachdiplom (KDS) oder gleichwertige Nachweise.
  2. Für Englisch: Bei Bewerberinnen und Bewerbern, deren Muttersprache nicht Englisch ist, erfolgt der Nachweis der Sprachkenntnisse durch Erfüllung einer der folgenden Voraussetzungen:
    - a) durch den erfolgreichen Abschluss des Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens IBT 78/120 oder das Cambridge Certificate in Advanced English (CAE) bzw. Proficiency in English (CPE) jeweils mit Grade B,

- b) durch Schulzeugnisse, die die erfolgreiche Teilnahme am Leistungskurs/Kurs mit erhöhtem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 8 Punkte) bzw. eine mindestens zweijährige erfolgreiche Teilnahme am Grundkurs/Kurs mit grundlegendem Anforderungsniveau im Fach Englisch (arithmetisches Mittel der vier Halbjahresnoten mindestens 10 Punkte) ausweisen,
- c) durch Nachweis eines mindestens neunmonatigen Aufenthalts in einem Staat, in dem Englisch Amtssprache ist.

### **§ 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist**

- (1) Der Studiengang beginnt jeweils zum Wintersemester. Die schriftliche Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15. Juli für das Wintersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins.
- (2) Der Bewerbung sind – bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie – folgende Unterlagen neben dem Bewerbungsformular beizufügen:
  - 1. ein Motivationsschreiben gemäß § 2 Abs. 3 in deutscher oder englischer Sprache,
  - 2. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache,
  - 3. das Abschlusszeugnis, welches die Hochschulzugangsberechtigung verleiht,
  - 4. ein Nachweis über die erforderlichen Sprachkenntnisse gemäß § 2 Absatz 4.
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### **§ 4 Auswahlverfahren**

- (1) Im Studiengang werden nach Abzug der Vorabquoten (Bevorzugte, Härtefälle, Ausländer, Zweitstudium) die verbleibenden Plätze zu 90 % nach den Ergebnissen des Auswahlverfahrens nach Absatz 2 und im Übrigen nach der Wartezeit vergeben.
- (2) Die Entscheidung im Auswahlverfahren wird wie folgt getroffen: Anhand der Abschlussnote nach § 2 Abs. 1 lit. a) und der Bewertung des Motivationsschreibens nach § 2 Abs. 3 wird eine Rangliste gebildet, indem die Abschlussnote für jeden gemäß § 2 Abs. 3 Satz 4 festgestellten Punkt um 0,5 verbessert wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Rangleichheit, so bestimmt sich die Rangfolge auf der Liste nach dem Los.
- (3) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt.

### **§ 5 Auswahlkommission**

Die Auswahlkommission (§ 11 Abs. 5 Satz 3 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen) besteht aus einem Mitglied der Hochschullehrergruppe und einem Angehörigen des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals.

### **§ 6 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss der Verfahren**

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt ist. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Er enthält gleichzeitig die Aufforderung, innerhalb einer bestimmten Frist schriftlich zu erklären, ob der Zulassungsantrag für ein Nachrückverfahren aufrechterhalten wird.

Legt die Bewerberin oder der Bewerber diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, so ist sie oder er vom Nachrückverfahren ausgeschlossen. Auf diese Rechtsfolge ist hinzuweisen.

- (3) Ein Verzicht auf einen angenommenen Studienplatz („Rücktritt“) ist bis zum Vorlesungsbeginn möglich. Der Rücktritt ist in Textform zu erklären.
- (4) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 2 durchgeführt.

### **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## Allgemeine Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek

(lt. Senatsbeschluss vom 12.2.1980,  
ergänzt auf den Senatssitzungen vom  
21.12.1983, 19.12.1984, 8.2.1995, 9.7.1997, 27.10.1999, 19.04.2000, 13.07.2011)

### 1 Vervielfältigung und Veröffentlichung

- 1.1 Jede Dissertation ist in vollem Umfang in der genehmigten Fassung zu vervielfältigen. Es sind Abstracts in deutscher und englischer Sprache sowie 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt beizufügen.
- 1.2 Die zuständige Fakultät kann die Veröffentlichung einer Dissertation auch als
- Elektronische Dissertation
  - Eigendruck
  - Mikrofiche-Kopien
  - Institutspublikation
  - Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag
  - Aufsatz in einer Zeitschrift oder einer zeitschriftenähnlichen Publikation
- gestatten.

### 2 Ablieferungspflicht

- 2.1 Es sind von der Doktorandin oder von dem Doktoranden entsprechend Abschnitt 1 unentgeltlich abzuliefern:
- 2.1.1 50 Exemplare einer im Auftrag der Doktorandin oder des Doktoranden gedruckten Dissertation (Eigendruck), oder
- 2.1.2 50 Mikrofiche-Kopien (einschl. Masterfiche), zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung (die technische Gestaltung der Mikrofiche ist mit der Universitätsbibliothek abzustimmen), oder
- 2.1.3 Eine elektronische Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Universitätsbibliothek abzustimmen sind — zuzüglich 6<sup>1)</sup> Ausdrücke der elektronischen Originalfassung als Printversionen. Bei kumulativen Dissertationen stellt die Doktorandin oder der Doktorand sicher, dass eine Veröffentlichung aller Beiträge durch die Bibliothek zulässig ist. Enthält eine kumulative Dissertation bereits veröffentlichte Beiträge, bestätigt die Doktorandin oder der Doktorand der Bibliothek, dass auch diese Beiträge im Volltext auf dem Server der Bibliothek abgelegt und öffentlich zugänglich gemacht werden können. Besteht das Zweitveröffentlichungsrecht für einen Beitrag der kumulativen Dissertation nicht, soll die Dissertation diesen Beitrag nicht als Volltext, sondern nur einen dauerhaften Link auf diesen Artikel enthalten bzw. den Artikel zitieren. Die Printversion als Ausdruck der elektronischen Version enthält dann ebenfalls nur das Zitat bzw. den Link dieses Beitrages. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind den Printversionen in elektronischer Form als Beilagen hinzuzufügen, oder
- 2.1.4 7<sup>2)</sup> Exemplare bei einer Veröffentlichung als gedruckte Institutspublikation (außerhalb eines Verlages) zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Institutspublikation inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist. Als Institutspublikationen können nur Publikationsreihen anerkannt werden, die im Schriftenaustauschverfahren der Institute frei zugänglich sind und auch regelmäßig ausgetauscht werden, oder
- 2.1.5 4<sup>3)</sup> Verlagsexemplare bei einer Veröffentlichung als Buch oder Forschungsbericht in einem Verlag, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, falls die Buchveröffentlichung inhaltlich und/oder im Umfang verändert ist, oder

- 2.1.6 4<sup>3)</sup> Verlagsexemplare als Mikrofiches, zuzüglich 2 maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung, oder
- 2.1.7 4<sup>4)</sup> Sonderdrucke, wenn die Dissertation als Zeitschriftenaufsatz veröffentlicht wird, zuzüglich 2 gebundene maschinenschriftliche Exemplare der vollständigen Originalfassung.
- 2.2 Die Exemplare sind an die Universitätsbibliothek abzuliefern, die ihrerseits jeweils ein Exemplar der vervielfältigten Fassung an die zuständige Fakultät sendet.
- 2.3 Weitere Exemplare sind ggf. nach den Richtlinien der Fakultät an diese direkt abzuliefern.
- 2.4 Die als Eigendruck oder in der maschinenschriftlichen Originalfassung abzuliefernden Exemplare sind auf alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier auszudrucken und dauerhaft zu binden.
- 2.5 In den Fällen 2.1.1 und 2.1.2 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek das Recht, nach dem Bedarf der Universitätsbibliothek — bis zu einer Gesamtzahl von höchstens 150 Exemplaren — weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten (Anlage I).
- 2.6 Im Falle 2.1.3 überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen zu veröffentlichen und bestätigt, dass die elektronische Version der genehmigten Fassung der Dissertation entspricht (Anlage II).
- 2.7 Ein späterer Austausch von Mikrofiche-Kopien gegen Verlagsexemplare ist nicht möglich.

### **3 Formale Gestaltung**

Sofern die entsprechenden Promotionsordnungen nichts anderes vorschreiben, sollen bei der formalen Gestaltung die nachfolgenden Empfehlungen berücksichtigt werden.

- 3.1 Die Gestaltung des Titelblattes soll dem Muster in der Anlage III entsprechen.
- 3.2 Die Dissertation soll im Allgemeinen wie folgt gegliedert sein:
- Titelblatt
  - Rückseite des Titelblattes mit Referentin oder Referent, Korreferentin oder Korreferent und der Tag der Promotion
  - Abstract (in deutscher und englischer Sprache)
  - 3 deutsche und 3 englische Schlagworte zum Inhalt
  - Inhaltsverzeichnis
  - Abkürzungsverzeichnis
  - Text der Arbeit
  - Quellen- und Literaturverzeichnis
  - Wissenschaftlicher Werdegang (mit Zustimmung der Kandidatin oder des Kandidaten)
- 3.3 Die Seitenzählung soll durchgehend erfolgen mit Einbeziehung von Tafeln, Tabellen und Anhängen.
- 3.4 Den Exemplaren, die als Institutspublikation, Verlagspublikation oder Zeitschriftenartikel abgeliefert werden, ist ein Titelblatt gemäß Anlage III und ggf. der wissenschaftliche Werdegang gemäß Abschnitt 3.2 einzukleben.

### **4 Ablieferungsfrist**

Hinsichtlich der Ablieferungsfrist wird auf den entsprechenden Paragraphen der zugehörigen Promotionsordnung verwiesen.

Die Dissertation wird von der Bibliothek der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Wenn die Dissertation aus patent- oder vertragsrechtlichen Gründen nicht unmittelbar nach Abgabe veröffentlicht werden soll, kann die Fakultät eine zeitlich befristete Sperrung beantragen. Eine Verlängerung der Sperrfrist ist bei Bedarf möglich. Die Dissertation wird während der Sperrfrist in der Universitätsbibliothek gelagert, aber nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Der Antrag auf Sperrung muss von der Dekanin oder dem Dekan der zuständigen Fakultät gegengezeichnet sein und von der Doktorandin oder dem Doktoranden zusammen mit den Pflichtexemplaren in der Bibliothek eingereicht werden. Eine Verlängerung der Sperrfrist erfolgt ebenfalls auf dem Schriftweg, gegengezeichnet von der Dekanin oder dem Dekan. Über den Antrag auf Sperrung entscheidet die Universitätsbibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

## **5 Meldung über die Ablieferung**

Die Universitätsbibliothek gibt der Fakultät schriftlich Nachricht über die Ablieferung. Unterliegt die Dissertation gemäß 4. einer Sperrfrist, wird auf der schriftlichen Nachricht über die Ablieferung ergänzt, wann die Veröffentlichung erfolgt und diese Bescheinigung zusammen mit einer Kopie des Antrags auf Sperrung an die Fakultät weitergeleitet.

---

### **Anmerkungen**

- 1) 6 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
- 2) 7 Ex.: 1 Fakultät; 4 UB; 2 Deutsche Nationalbibliothek.
- 3) 4 Ex.: 1 Fakultät; 3 UB
- 4) 4 Ex.: 1 Fakultät; 2 Deutsche Nationalbibliothek, 1 UB.



**Anlage I**

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

**Erklärung**

Thema der Dissertation:

Entsprechend den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek" übertrage ich hiermit der Universitätsbibliothek das Recht, die vollständige Dissertation einschließlich meines – gemäß Promotionsordnung erstellten - Wissenschaftlichen Werdegangs zu verbreiten und nach dem Bedarf der Universitätsbibliothek weitere Kopien herzustellen und zu verbreiten. Die Zahl der abgelieferten Exemplare und die Zahl der nach gefertigten Kopien darf die Gesamtzahl von 150 Stück nicht überschreiten.

Hannover, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Anlage II

Name:

Anschrift:

Telefon:

Mail:

### Erklärung

Thema der Dissertation:

Entsprechend den vom Senat der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover beschlossenen "Allgemeinen Richtlinien über die Ablieferung von Dissertationen an die Universitätsbibliothek" übertrage ich hiermit der Universitätsbibliothek, der Deutschen Nationalbibliothek in Frankfurt/Leipzig und ggf. der DFG-Sondersammelgebietsbibliothek das Recht, die elektronische Dissertation in öffentlich zugänglichen Daten-netzen dauerhaft zu speichern und zu veröffentlichen.

Ich übertrage der Universitätsbibliothek ferner das Recht zur Konvertierung in andere Datenformate, wenn die technische Entwicklung dies erfordert und/oder nur dadurch die Langzeitarchivierung gewährleistet werden kann.

**Ich versichere, dass die vorgelegte Printversion ein Ausdruck der elektronischen Dissertation ist und mit dieser inhaltlich übereinstimmt. Multimedia-Elemente, die nicht ausgedruckt werden können, sind der Printversion als Beilage hinzugefügt.**

**Ich erkläre, dass ich der Veröffentlichung meines - gemäß Promotionsordnung erstellten - Wissenschaftlichen Werdegangs zustimme.**

**Ich erkläre außerdem, dass die urheber- und lizenzrechtliche Seite von mir geklärt wurde. Ich versichere, dass durch die Publikation weder die Rechte Dritter (z.B. eines Verlages, eines Probanden oder von Mitautoren) noch das Urheberrechtsgesetz verletzt werden. Ich stelle die o.g. Bibliotheken im Falle meines Verschuldens von Ansprüchen Dritter frei, die wegen der Ausübung der hier übertragenen Rechte gegenüber der Bibliothek geltend gemacht werden.**

Hannover, den

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**Anlage III**

**Gestaltung des Titelblatts für Dissertationen <sup>1)</sup>**

.....  
(Titel der Dissertation)

Von der.....  
(Name der Fakultät)

der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover  
zur Erlangung des Grades <sup>1)</sup>

DOKTORIN/DOKTOR DER ..... <sup>1)</sup>  
(Fachbezeichnung, z.B. NATURWISSENSCHAFTEN)

Dr. .... –  
(lat. Abkürzung des Fachgebiets, z.B. rer. nat.)

genehmigte Dissertation  
von

.....  
(ggf. zuvor erworbener akad. Grad, z.B. Dipl.-Ing., ausgeschriebener Vorname, Nachname)

geboren am ....., in .....

19.....  
(Erscheinungs- bzw. Druckjahr)

---

**Rückseite des Titelblatts:**

Referentin/Referent:<sup>1)</sup>.....

Korreferentin/Korreferent:.....

Tag der Promotion:<sup>2)</sup>.....

---

1) Abweichungen ggf. entsprechend den Promotionsordnungen

2) Als Tag der Promotion gilt der Tag der mündlichen Prüfung.